Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

Montanuniversität Leoben

246. Stück | Ausgegeben am 23.07.2026 | Studienjahr 2025/2026

286. Ausschreibung von Förderungsstipendien für Jahr 2026

An der Montanuniversität Leoben werden für das Jahr 2026 Förderungsstipendien gemäß §§ 63 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2024, ausgeschrieben.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) ordentlicher Studierender, die besondere Kosten verursachen (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzteilnahme, Durchführung von kostenintensiven wissenschaftlichen Arbeiten). Das Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750.- Euro nicht unter- und 3.600.- Euro nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund von Bewerbungen der Studierenden durch das Studienrechtliche Organ.

1. Voraussetzungen für die Beantragung eines Förderungsstipendiums

a. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG, (Details siehe Anhang).

b. Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit. Eine wissenschaftliche Arbeit gilt als nicht abgeschlossen, solange keine Beurteilung in MUOnline vorliegt.

c. Mindestens ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer oder seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit **voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen**.

d. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.

2. Einbringen von Anträgen

a. Anträge auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind über Ihre persönliche MUOnline Startseite unter der Kachel „Stipendienplattform“ **von 15. August bis 31. Oktober 2026** einzubringen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:

- schriftliche Bewerbung samt einer Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 2 Seiten) und einer Begründung der Notwendigkeit der für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit zu tätigenden Aufwendungen;
- Gutachten gemäß Punkt 1 lit. c;
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan;
- bei Verlängerung der Anspruchsdauer, eine Bestätigung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit, Schwangerschaft, ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, sofern die oder den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft);

etwaiger Nachweis der Gleichstellung mangels österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 4 StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF (siehe Anhang).

b. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an mathstat@unileoben.ac.at.

3. Zuerkennung

a. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der von der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, der Anzahl der grundsätzlich für ein Förderungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der im bisherigen Studium insgesamt erbrachten Studienleistungen. Für ein Studium kann maximal einmal ein Förderungsstipendium zuerkannt werden.

b. Die Förderungsstipendien werden in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: Der erste Teilbetrag umfasst 75% des zuerkannten Förderungsstipendiums. Der Restbetrag (25%) wird nach Abschluss des Studiums und Vorlage des Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums ausgezahlt. Wird dem Auftrag zur Vorlage dieses Berichtes nicht bzw. nicht fristgerecht entsprochen oder werden zuerkannte Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet, können bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückgefordert bzw. noch nicht ausgezahlte Förderbeträge einbehalten werden.

c. Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt voraussichtlich im November 2026 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über ihre Bewerbung verständigt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Anhang

Details zu § 4 StudFG:

Zum Kreis der gleichgestellten Personen gemäß § 4 StudFG zählen:

a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

b) EWR-Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

- Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder
- das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder
- eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.

c) Drittstaatsangehörige, wenn sie

- die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:

Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;

- Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind

Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers

- oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind

Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen

d) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.

e) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie müssen folgenden Nachweis erbringen:

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid).

Der Studiendekan:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Thomas Antretter

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA